

## Teil 2 der Begründung - Fachbeitrag Naturschutz

---

### Ortsgemeinde Osann-Monzel

Satzung gemäß §34 Abs.4 Nr 3 BauGB  
(Ergänzungssatzung)

für den Bereich „Moselstraße“  
bezogen auf Flur 9, Flurstück 46/2



## I. Ausgangssituation

### 1. Bestandsnutzung / vorhandene Strukturen

Das überplante Gelände befindet sich naturräumlich im Übergangsbereich zwischen Moseltal und Moseleifel in einer Höhenlage von etwa 175 m ü. NN. Es ist mit Hangneigungen von etwa 2-3 % schwach in Richtung Nordosten geneigt. Der Geltungsbereich umfasst eine als Grünland genutzte Fläche. Zuvor wurde das Gelände als Weinberg bewirtschaftet. Diese Form der landwirtschaftlichen Nutzung wird mittlerweile nicht mehr betrieben und die Rebstöcke wurden entfernt.

Angrenzend an das Grundstück sind im Kataster Fahrwege im Norden, Westen und Süden ausgewiesen. Diese Wege sind mit Asphalt befestigt; der südliche Weg geht schließlich in einen nicht versiegelten Teil über. Östlich des Geltungsbereichs setzt sich die Wiesenfläche fort.

### 2. Landschaftsraum

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in der Großlandschaft Moseltal und im Übergang der Landschaftsarten Osann-Veldener Umlaufberge und Moselberge. Das Großrelief im Bereich der Osann-Veldener Umlaufberge ist geprägt durch den typischen Formenschatz einer Flusslandschaft im Mittelgebirge, mit dem Wechsel von steilen Prall- und seichten Gleithängen, fossile Moseltäler mit Umlaufbergen sowie Flussterrassen unterschiedlicher Höhenniveaus. Den weit überwiegenden Teil der Landschaft prägt Offenland mit großflächig angelegten Weinlagen. Waldflächen nehmen nur einen geringen Flächenanteil ein.

Die Siedlungen des Landschaftsraums entwickelten sich primär als Weinorte entlang der Mosel und in den Tälern der Seitenbäche. Da sich die Gemeinde Osann-Monzel im Übergangsbereich der Mosellandschaft und der Moseleifel befindet, sind auch die Charakteristika des Landschaftsraums Moselberge erkennbar. Das Relief bildet im Raum nördliche der Mosel einen Höhenzug zwischen Moseltal und Wittlicher Senke, der von den Tälern von Lieser, Salm mit ihren Nebenbächen und einem fossilen Moselmäander (Umlauftal aus der letzten Kaltzeit) durchbrochen ist. Die so entstandenen Einzelberge überragen das Moseltal bis zu 300 m und heben sich gegen die Wittlicher Senke.

Die traditionell mehrheitlich durch Offenland geprägte Landschaft ist heute durch umfangreiche Aufforstungen seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu ca. 2/3 waldbedeckt. In den verbliebenen Offenlandbereichen nehmen Weinberge die sonnenexponierten Hänge ein. Allerdings hat die Intensivierung und Ausdehnung der Bewirtschaftung insbesondere bei Ensch, Klüsserath und Monzel dazu geführt, dass auch flachere und nördlich exponierte Hänge einbezogen wurden. Zu den typischen traditionellen Nutzungsformen gehören weiterhin Streuobstwiesen sowie Magergrünland.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (2013):  
[http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/).

### 3. Schutzgebiete und -objekte

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. Andere Schutzgebiete und -objekte, insbesondere Biotope gemäß § 28 LNatSchG, liegen nicht vor.

Das Plangebiet weist ferner keine im amtlichen Biotopkataster erfassten Bereiche auf. Das gleiche gilt für schutzwürdige Biotope. Des Weiteren liegen keine biotopkartierten Flächen im näheren Umfeld des Plangebietes.

## II. Auswirkungen auf die Umwelt

Folgende Schutzgüter sind aufgrund von Nutzungscharakter, Bestandsgegebenheiten und beabsichtigter Planung in der Betrachtung von Bedeutung:

### 1. Schutzgut Boden

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes. Laut Bodenkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Großmaßstäbige Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen der landwirtschaftlichen Nutzfläche) liegen für das Planungsgebiet keine Aussagen zu Bodenarten oder Bodenwertzahlen vor. Daraus wird geschlossen, dass es sich nicht um einen fruchtbaren, für die Landwirtschaft wertvollen Bereich handelt.<sup>2</sup>

Durch die weinbauliche Intensivnutzung erfuhr das Plangebiet bereits zu einem früheren Zeitpunkt gerade hinsichtlich der Bodenfunktionen eine nachhaltige Beeinträchtigung (Einsatz von Pestiziden, Pflughorizont), die noch heute wirksam ist. Daher ist zwar das durch die aktuelle Planung bewirkte Eingriffspotenzial als vergleichsweise gering zu bewerten, dennoch ist es wichtig, entsprechende Schutzvorkehrungen vor vermeidbarer Versiegelung vorzusehen, was durch die Festsetzung versickerungsfähiger Materialien zur Flächenbefestigung erfolgt.

Nicht zu vermeiden ist der Verlust von natürlich gewachsenem Boden durch Neuversiegelung. Der Umfang der Neuversiegelung ergibt sich aus dem Abflussbeiwert der verwendeten Parkplatzbefestigung. I.d.R. kann für solche Flächen ein Wert von 0,5 angenommen werden. Entsprechend ergibt sich eine versiegelte Fläche von ca. 1.697 m<sup>2</sup> (Gesamtfläche Parkplatz 3.394 m<sup>2</sup> mal Abflussbeiwert 0,5 = 1.697 m<sup>2</sup>).

Die Neuversiegelung von Böden ist in vollem Umfang durch Entsiegelung oder andere Maßnahmen, die mittelbar dem Bodenschutz dienen, auszugleichen. Das Ausgleichsdefizit in Höhe von 1.697 m<sup>2</sup> wird innerhalb des Geltungsbereichs auf den, an den Parkplatz angrenzenden Gehölzstreifen, auf 389 m<sup>2</sup> sowie im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen auf einem Teil der restlichen Grundstücksfläche mit 1.308 m<sup>2</sup> kompensiert (Grundstück Flur 9 Parzelle 46/2). Die außerhalb des Geltungsbereichs liegende Ausgleichsfläche befindet sich im Besitz der Firma Matheus. Die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Ausgleichsflächen werden vertraglich und grundbuchdinglich zu Gunsten der Gemeinde gesichert. Der Eigentümer verpflichtet sich vertraglich die notwendigen extensiven Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Bodenfunktion durchzuführen.

---

<sup>2</sup> vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (2013): [http://mapserver.lgb-rlp.de/php\\_boden\\_bs/index.phtml?MAINMAP\\_x=202&MAINMAP\\_y=266&CMD=ZOOM\\_IN](http://mapserver.lgb-rlp.de/php_boden_bs/index.phtml?MAINMAP_x=202&MAINMAP_y=266&CMD=ZOOM_IN).

Die ehemalige Weinbaufläche ist mit einer regionaltypischen, artenreichen Samenmischung einzusäen und extensiv zu bewirtschaften. Sie ist maximal zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Auf der Fläche sind insgesamt fünf Laubbäume 2. Ordnung oder Obst-Hochstämme zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sollen überwiegend an der Grenze zum benachbarten westlichen Gehölzstreifen des Geltungsbereichs erfolgen. Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist nicht zulässig. Die Umsetzung der Maßnahmen hat innerhalb von zwei Jahren nach Baubeginn zu erfolgen.

Quer durch das Flurstück 46/2 verläuft eine Fernwasserleitung nebst Steuerkabel, zu der ein 1,50 m breiter Schutzstreifen beiderseits der Trasse zu berücksichtigen ist. Dieser Schutzstreifen ist von Baulichkeiten, Bäumen, Sträuchern und Hecken frei zu halten. Bei den Ausgleichsmaßnahmen ist dies zu berücksichtigen, so dass die Anlagen des Zweckverbandes nicht tangiert werden.

## **2. Schutzgut Wasser**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des hydrologischen Teilraums „Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges“ mit einer mittel bis mäßigen Durchlässigkeit des Sedimentgesteins.

Aufgrund der wenig empfindlichen Wasserhaushaltssituation ist es lediglich erforderlich die durch die Versiegelung zu erwartende Verschärfung des Oberflächenabflusses zu kompensieren. Dem wird Folge geleistet, da für die Befestigung der Stellplätze einschließlich der Fahrgassen nur wasserdurchlässige Beläge zulässig sind. Der Versiegelungsgrad ist damit minimiert und eine Versickerung des Oberflächenwassers ist möglich. Weiteres Oberflächenwasser, was nicht sofort versickert, fließt über die Schulter in die umgebenden Flächen ab.

## **3. Schutzgut Klima / Luft**

Das Plangebiet zeichnet sich nicht durch besondere klimatische oder bioklimatische Funktionen aus. Von dem Vorhaben sind darum voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das örtliche Klima zu erwarten. Da zudem keine Hochbauten geplant sind, können Hindernisse für Luftaustauschbahnen ausgeschlossen werden.

## **4. Schutzgut Pflanzen / Tierwelt**

Die betroffene bis vor rd. einem Jahr als Weinberg und nun als Wiese genutzte Fläche, stellt sich als artenarme Grünlandfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen dar. Es bestehen bereits Störungen aufgrund der vormaligen intensiven weinbaulichen Nutzung und dem Einsatz von Pestiziden. Auch der Verlauf der Moselstraße (K 53) im Westen und der L 47 im Norden des Gebietes schränkt eine Vernetzung mit umgebenden Arten- und Lebensräumen ein, ebenso wie die wohnbauliche und weinbauliche Nutzung im Süden bzw. Südosten des Plangebietes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sowie der Verlust bzw. die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten kann daher ausgeschlossen werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes geschützter Arten kann aus den gewonnenen Erkenntnissen nicht hergeleitet werden.

Durch naturnahe Gehölzentwicklung innerhalb des Plangebietes ist es sogar möglich für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ lebensraumverbessernde Maßnahmen zu schaffen, da bislang keinerlei Gehölze und Rückzugsräume im Geltungsbereich und den umgebenden Offenlandbereichen vorhanden sind.

Aufgrund der intensiven Flächenbewirtschaftung und Bodenvorbelastung durch den Weinbau innerhalb der Plangebietsfläche, der fehlenden Strukturdiversität, der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie von den nahe gelegenen Verkehrstrassen ausgehenden Störwirkungen ist im Ergebnis der Bewertung des Umweltzustandes – bezogen auf Pflanzen, Tiere und Lebensräume – festzustellen, dass für geschützte Arten und deren Lebensräume einschließlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Betroffenheiten feststellbar sind.

## **5. Schutzgut Landschaft**

Aufgrund der Lage im Ortsrandgefüge und der geringfügigen Neigung Richtung Nordosten ist besonderer Wert auf die landschaftliche Einbindung der Stellplatzanlage zu legen. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, in der dafür festgesetzten Fläche, ein frei wachsender Gehölzstreifen zu entwickeln, um die landschaftliche Einbindung am Ortsrand sicher zu stellen und die Fernwirkung der Stellplatzanlage zu mindern. Eine Einschränkung der landschaftlichen Einbindung durch den von Bepflanzung frei zu haltenden Schutzstreifen wird nicht erwartet, da es sich um keine senkrechte Schneise sondern um einen diagonalen Einschnitt handelt. Eine leicht versetzt angeordnete Pflanzung ist somit möglich.

## **6. Schutzgut Mensch**

Aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens sowie der relativ geringen Empfindlichkeit des Planungsraumes sind keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen bzw. die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die geplante Maßnahme erfolgt in Einvernehmen mit den Eigentümern des südlich angrenzenden Wohngebäudes.

## **7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Vom Bauvorhaben sind keine Kulturdenkmäler oder kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte direkt betroffen.

## **III. Fazit**

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebietens. Aufgrund der Lage der geplanten Betriebsstellplatzanlage und ihrer derzeitigen Ausprägung des Geltungsbereiches (Artenarmut, keine Gehölz- oder Saumstrukturen) bestehen keine relevanten funktionalen Bezüge. Außerdem ist eine besondere Eignung für streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten nicht festzustellen. Im Hinblick auf potenzielle Nahrungsbiotope ist ein Ausweichen auf die unmittelbar anschließenden verbleibenden Grünlandflächen für alle Tierarten problemlos möglich. Mit einer Schädigung geschützter

Pflanzenarten ist in Anbetracht der vorgefundenen Struktur nicht zu rechnen. Es ist somit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass Biotope durch das Vorhaben zerstört werden, die nicht ersetzbar sind. Verbotstatbestände gemäß § 42 (1) BNatSchG i. V. m. § 42 (5) BNatSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die mit der Überplanung des Grundstückes einhergehenden geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können durch die vorgesehenen vertraglich gesicherten Maßnahmen ausgeglichen werden.